



HVBG

HVBG-Info 07/1984 vom 26.04.1984, S. 0008 - 0011, DOK 186.2

**Einlegung einer Revision beim Bundesarbeitsgericht durch Telekopie (Telebrief) - BAG-Urteil vom 1.6.1983 - 5 AZR 468/80**

Einlegung einer Revision beim Bundesarbeitsgericht durch Telekopie (Telebrief) zulässig;

hier: Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 1.6.1983  
- 5 AZR 468/80 -

Leitsatz zum BAG-Urteil vom 1.6.1983 - 5 AZR 468/80 -:  
(Lohnfortzahlung und Arbeitsversuch)

1.

- a. Ein Arbeiter ist nach voraufgegangener krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit in der Regel wieder arbeitsfähig, wenn er einer ärztlichen Beurteilung folgend seine Tätigkeit wieder aufnimmt.
  - b. Bei einem Arbeitsversuch kann die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit weiterbestehen. Um einen solchen Arbeitsversuch handelt es sich, wenn ein Zimmererhelfer nur unter Schmerzen seine Arbeit verrichten kann und seinen verletzten Finger ständig abspreizen muß, um jede Berührung mit den Arbeitsmaterialien zu vermeiden, und wenn daraufhin die ärztliche Behandlung fortgesetzt werden muß.
  - c. Die fortlaufend bestehende krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit löst nur einmal einen Anspruch auf Lohnfortzahlung für die Dauer von sechs Wochen aus.
2. Die Revision kann im arbeitsgerichtlichen Verfahren durch Telekopie (Telebrief) eingelegt werden, wenn diese Kopie dem Rechtsmittelgericht auf postalischem Wege zugeleitet wird (im Anschluß an BFH vom 10.3.1982 I R 91/81 = BFHE 136, 38, BGH vom 5.2.1981 X ZB 13/80 = BGHZ 79, 314 und BGH vom 28.2.1983 AnwZ (B) 2/83 = BB 1983, 929).